

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1794

vom 21. September 1999

Gemeinde Duggingen, Waldbaulinienplan "Unter der Hollen"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Duggingen hat am 10. Juni 1999 den Waldbaulinienplan "Unter der Hollen" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung eines reduzierten Waldabstandes im gleichnamigen Gebiet über die Kantonsstrasse hinweg. Diese Planungsmassnahme wurde notwendig im Zusammenhang mit der Aufhebung der Quartierplanvorschriften „Unter der Hollen“.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 9. August 1999 unterbreitet der Gemeinderat Duggingen den Waldbaulinienplan "Unter der Hollen" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Die Prüfung des Planungsbeschlusses konnte ohne Einwände abgeschlossen werden.
Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :/:/:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Duggingen am 10. Juni 1999 beschlossene Waldbaulinienplan "Unter der Hollen" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummern 79/BSP/2/0 (Waldbaulinienplan "Unter der Hollen") versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Duggingen, 4202 Duggingen
- Raumplanung Holzemer, Neumattstrasse 28, 4103 Bottmingen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Forstamt
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

